RÜSCHLIKON
Lebensfreude am Zürichsee

Bezahlter und unbezahlter Urlaub Reglement

A. Grundsätzliches

Die Lehrpersonen und das Therapiepersonal beziehen ihre Ferien gemäss Schuljahresplan ausserhalb der Unterrichtsverpflichtung. Für die Bewilligung von bezahltem und unbezahltem Urlaub ist gemäss Lehrerpersonalverordnung §§ 28 & 29) die Gemeinde zuständig.

Über die Gewährung eines **bezahlten Urlaubs** entscheidet grundsätzlich die Schulpflege. Wird der bezahlte Urlaub durch eine Weiterbildung generiert, darf die Schulleitung diesen bis max. fünf Wochentage sprechen.

Für die Gewährung eines **unbezahlten Urlaubs** ist die Schulleitung zuständig. Die Schulpflege kann Bedingungen an die Bewilligung von unbezahltem Urlaub knüpfen. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Gewährung eines unbezahlten Urlaubs

B. Bewilligung

Die Schulpflege knüpft folgende Bedingungen an die Gewährung von unbezahltem Urlaub:

1. a) Bis 1 Monat (20 Arbeitstage/100%) ohne Einschränkung.
   b) Bis 3 Monate bei einer Anstellungsdauer von mindestens 3 Jahren.
   c) 4 bis max. 12 Monate bei einer Anstellungsdauer von mindestens 5 Jahren. Der Jahresurlaub muss auf ein Schuljahr fallen.
   d) Unbezahlter Urlaub (Ausnahme Weiterbildung) wird max. jedes vierte Jahr gewährt.

2. Elternurlaub (§ 96 VVO PG):
   a) Mutterschaftsurlaub (16 Wochen bezahlt) kann bis 6 Monate oder bis Ende Schuljahr verlängert werden.
   b) Bezahlter Vaterschaftsurlaub (10 Arbeitstage) richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung (VVO PG, LPV) und ist in den ersten sechs Monaten nach der Geburt wochenweise zu beziehen; dieser kann bis 6 Monate oder bis Ende Schuljahr als unbezahlter Urlaub verlängert werden.

C. Vorgehen

Urlaubsgesuche sind bei der Schulleitung einzureichen. Diese prüft eingehend, ob die Bedingungen auf Gewährung eines unbezahlten Urlaubs erfüllt sind. Jedes Gesuch ist als Einzelfall zu behandeln unter Berücksichtigung der jeweiligen Schulsituation. Die Hinweise der kantonalen Bildungsdirektion über Abwesenheit und Urlaub sind zu beachten www.vsa.zh.ch/personelles.

Die Schulpflege wird über die bewilligten unbezahlten Urlaube in Kenntnis gesetzt (Mitteilungen).

D. Stellvertretung

Die Stellvertretung muss in jedem Fall gewährleistet sein. Bis 10 Lektionen darf die Stellvertretung gleichzeitig nur auf ein Vikariat verteilt werden; bei mehr als 10 Lektionen werden höchstens zwei Stellvertretungen akzeptiert.